

Einmal Hecke – immer Hecke?

Wer sich dazu entschliesst, auf seinem Grundstück eine Hecke anzulegen, leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und erhält dafür Beiträge, ohne die er diese Hecke wohl kaum anlegen würde. Für solche Flächen werden Beiträge aber nur dann ausgerichtet, wenn für diese Flächen nach den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) naturschützerische Auflagen bestehen und wenn hierfür mit den Bewirtschaftern eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde. Die Bewirtschafter sind verpflichtet, die Flächen während mindestens acht Jahren entsprechend zu bewirtschaften. Soweit alles klar!

Darf man eine Hecke wieder entfernen?

Was passiert aber, wenn man eine solche Hecke nach Ablauf der achtjährigen Ver-

pflichtungsdauer wieder entfernen möchte? Darf man das überhaupt? Und gibt es einen Unterschied, ob die Hecke als Schutzobjekt einer Schutzverordnung unterstellt ist oder nicht?

Einem Gerichtsurteil des Verwaltungsgeschichtshofes des Kantons Freiburg ist zusammenfassend Folgendes zu entnehmen:

«Auch wenn Hecken nicht als Wald bezeichnet werden können, bedeutet dies nicht, dass sie unbesehen beseitigt werden dürfen. Für sie gelten unter Umständen Biotopschutz- oder andere Naturschutzvorschriften. Das Bundesrecht bestimmt zum Schutz von naturnahen Lebensräumen in Art. 18 Abs. 1 NHG, dass dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten namentlich durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken ist. Art. 18 Abs. 1bis NHG legt fest, dass unter anderem seltene Waldgesellschaften,

Hecken und Feldgehölze, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen sind.

Im Weiteren ergibt sich aus dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) ein unmittelbarer generell-abstrakter Schutz für die Hecken. Gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. g JSG wird nämlich mit Haft oder Busse bis zu 20000 Franken bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Hecken beseitigt. Durch diese Strafnorm sollen die Hecken als wichtige Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel, für welche bereits aufgrund von Art. 18 Abs. 1bis NHG ein besonderer Schutzauftrag besteht, ähnlich wie der Wald durch die Bundesgesetzgebung geschützt werden».

Hecken sind nach diesem Urteil also von

Bundesrechts wegen geschützt, ohne dass sie formell unter Schutz gestellt werden müssen. Es gilt grundsätzlich das Beseitigungsverbot. Betroffen sind aber nur Hecken, die eine Biotopfunktion erfüllen. Nicht erfasst von diesem Schutz sind also z.B. Gartenhecken oder Hecken, die vorwiegend aus nichteinheimischen Sträuchern bestehen. Der Schutz von Hecken gilt auch nicht absolut, wie z.B. bei Hochmooren. Wenn für eine Beseitigung überwiegende Interessen geltend gemacht werden können und angemessener Ersatz geschaffen wird, kann nach Art. 18 Abs. 1ter NHG eine Beseitigungsbewilligung erteilt werden.

Und welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Wer auf seinem Grundstück aus einheimischen Sträuchern eine Hecke anpflanzt – und nur für Hecken mit einheimischen

Strauch- und Baumarten gibt's Beiträge (!) – muss sich bewusst sein, dass auch nach Ablauf der Verpflichtungsdauer die Hecke nicht ohne weiteres beseitigt werden darf, ungeachtet dessen, ob die Hecke als Schutzobjekt einer Schutzverordnung unterstellt ist oder nicht.

Und zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass man es tunlichst unterlassen sollte, auf Pachtland eine Hecke anzupflanzen, ohne zuvor mit dem Verpächter zu sprechen. Gemäss Art. 22a Abs. 1 LPG darf der Pächter ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters keine Änderung an der hergebrachten Bewirtschaftungsweise vornehmen, welche über die Pachtzeit hinaus von wesentlicher Bedeutung ist. Und das Anpflanzen einer Hecke wäre ein solcher Tatbestand!

Hansueli Lareida
Beratungsdienst ZBV